

## Information über geplante Änderungen der bisherigen Regelungen der vorläufigen Zugangsberechtigung zu den Studiengängen Master of Education ab Studienbeginn Wintersemester 2019/20 (Stand 04/2019)

Die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Universität Vechta konkretisieren die Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH). Dieses sieht in § 18 Abs. 8 Satz 2 vor:

*„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird“*

Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre wurden die Konkretisierungen für den Zugang zu den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Haupt- und Realschulen nun überarbeitet, um den Anforderungen und Bedingungen dieser Studiengänge besser Rechnung tragen zu können. Die Neuregelungen sind durch die Gremien der Universität Vechta beschlossen worden und liegen aktuell dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vor. Werden die Zugangs- und Zulassungsordnungen in der vorgelegten Form genehmigt, so werden sie für **alle Studienbewerber\*innen gelten**, die **ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium im Master of Education an der Universität Vechta beginnen** wollen. Geändert wurde:

- Bewerbung zum Master of Education möglich ab einer **Mindestzahl von 160 Credit Points** (zuvor 150 Credit Points)
- **letztmöglicher Abgabetermin der Bachelorarbeit: 30.09.** des Sommersemesters vor Aufnahme des Masterstudiums (das heißt: keine Einschreibung in den Master of Education ohne abgegebene Bachelorarbeit)

Unverändert gilt: Ein Nichterreichen des Bachelorabschlusses bis zum Ende des 1. Fachsemesters des Masterstudiums (letztmöglicher Prüfungstermin für noch ausstehende Prüfungen des Bachelorstudiums: 31.03.) führt zu einer Exmatrikulation aus dem Master of Education und damit zur sofortigen Beendigung des bereits begonnenen Praxisblocks an der Schule. Die Fortführung sowie der Abschluss der ebenfalls dann bereits laufenden mehrsemestrigen Mastermodule PPM und PJM sind dadurch ebenfalls nicht mehr möglich.

Sollten Sie eine vorläufige Zulassung zum Master of Education anstreben, empfehlen wir Ihnen daher dringend eine Beratung zur Planung der ausstehenden Prüfungsleistungen anzunehmen. Wenden Sie sich hierfür bitte an die Zentrale Studienberatung ([zsb@uni-vechta.de](mailto:zsb@uni-vechta.de)). Hier können spezielle Beratungstermine zum Thema Studienabschluss in Anspruch genommen werden.

**Bitte beachten Sie: Diese Neuregelungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Ministerium. Sobald abschließende Informationen hierzu vorliegen, werden diese auf der Website der Universität veröffentlicht.**

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla  
Vizepräsident für Lehre und Studium